



Merkblatt

über die gewerbsmässige Einfuhr von Kau- und Schnupftabak

1 Zoll

1.1 Veranlagung

		Zollansatz in Fr. je 100 kg brutto ¹		
	Tarifnummer	Normal	FHA ²	GSP/LDC ³
Kau-, Rollen- und Schnupftabak	2403.9910	1105.00	www.tares.ch	

Auf Antrag kann Kau- und Schnupftabak statt nach dem Bruttogewicht nach dem Eigengewicht zuzüglich eines Tarazuschlages von 15% angemeldet werden.

1.2 Ursprungsbestimmungen

Die Präferenzzulassung ist in der Einfuhrzollanmeldung unter Vorlage eines gültigen Ursprungsnachweises zu beantragen. Die Ursprungsbestimmungen richten sich nach den Regeln der Freihandelsabkommen bzw. der jeweiligen bilateralen Vereinbarungen (vgl. [D 30](#)). Die Ursprungsbestimmungen LDC richten sich nach der "Verordnung über die Ursprungsregeln für Zollpräferenzen zugunsten der Entwicklungsländer" (Ursprungsregelnverordnung, VUZPE; [SR 946.39](#))

¹ Für die aktuellen Zollansätze nach Ländern siehe www.tares.ch.

² [Bemerkungen zum tares; Freihandelsabkommen](#).

³ [Bemerkungen zum tares; Entwicklungsländer](#).

2 Tabaksteuer

Bei der Einfuhr ist die gleiche Tabaksteuer wie für in der Schweiz hergestellten Kau- und Schnupftabak zu entrichten. Diese beträgt für Kau- und Schnupftabak **6 Prozent des Kleinhandelspreises**. Die aktuellen Steuersätze finden Sie in Anhang IV des Tabaksteuergesetzes (TStG; [SR 641.31](#)).

Rechnungsbeispiel:

	Fr. je kg
Detailverkaufspreis (DVP)	400.00
Steuerbelastung:	
➤ Ad valorem 6 % vom DVP	<u>24.00</u>
Total	24.00

Das Total ist auf 5 Rappen genau aufzurunden.

3 Mehrwertsteuer

Die Einfuhr von Tabakfabrikaten unterliegt der Mehrwertsteuer. Der Steuersatz beträgt 7.7%. Berechnungsgrundlage für die Einfuhrsteuer ist je nach Geschäft, das zur Einfuhr führt, das vom Importeur oder an seiner Stelle von einer Drittperson entrichtete oder zu entrichtende Entgelt am Bestimmungsort im Inland oder der Marktwert am Bestimmungsort im Inland. Zur Steuerbemessungsgrundlage gehören – sofern nicht bereits darin enthalten – immer auch die Kosten für den Transport und alle damit zusammenhängenden Leistungen bis zum Bestimmungsort im Inland (z.B. Kosten für Versicherung, Einfuhrveranlagung, Nebentätigkeiten des Logistikgewerbes) sowie die Einfuhrabgaben (Zoll, Tabaksteuer) mit Ausnahme der zu erhebenden Mehrwertsteuer. Gesetzliche Grundlage ist das Mehrwertsteuergesetz ([SR 641.20](#)).

4 Revers

Jeder Importeur von Tabakfabrikaten muss sich gemäss den Bestimmungen von [Art. 13 TStG](#) in ein bei der Eidgenössische Zollverwaltung EZV, Sektion Tabak- und Bierbesteuerung geführtes Register eintragen lassen. Diese Eintragung setzt voraus, dass der Gesuchsteller seinen Wohnsitz in der Schweiz oder eine im Inland registrierte Hauptniederlassung hat. Ferner hat er eine **Verwendungsverpflichtung** (Revers) zu hinterlegen, womit er sich verpflichtet, die Handelsvorschriften einzuhalten.

Ein formelles Gesuch um Eintragung ins Register der Reversinhaber muss bei der Sektion Tabak- und Bierbesteuerung **vor** der Einfuhr eingereicht werden. Die reglementarische Einschreibgebühr beträgt Fr. **50.-** und ist vor der Zuteilung der Reversnummer zu entrichten.

5 Handelsvorschriften

Kau- und Schnupftabak darf nur in Kleinhandelspackungen eingeführt werden. **Die Kleinhandelspackungen müssen bereits bei der Zollanmeldung folgende Angaben tragen:**

- Den Kleinhandelspreis;
- Die Sachbezeichnung;
- Das Gewicht des Inhalts;
- Die Reversnummer oder die Firmenbezeichnung.

Alle diese Angaben müssen in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift auf den einzelnen Kleinhandelspackungen unter einer allfälligen Kunststoffolie aufgedruckt oder unablösbar angebracht sein.

Im Zeitpunkt der Abgabe an die Konsumenten müssen zudem die Anforderungen gemäss der Tabakverordnung ([TabV](#); SR 817.06) erfüllt sein.

6 Kontakt

Eidgenössische Zollverwaltung EZV
Abteilung Alkohol und Tabak
Sektion Tabak- und Biersteuer
Route de la Mandchourie 25
2800 Delémont

tabak@ezv.admin.ch

Tel. 058/ 462 65 00